

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das
Oktoberfest (Oktoberfestverordnung)**

Anlage
Oktoberfestverordnung - Änderungsverordnung

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 19.05.2015 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Bisheriges Verfahren	2
2. Optimierungsbedarf	3
2.1 Einführung der Ausweispflicht für Klein-, Mittel- und Schaustellerbetriebe	3
2.2 Online-Portal	4
2.3 Einheitliche und fälschungssichere Ausweise	5
2.4 Frist zur Meldung der Bewachungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter	5
3. Einlass in Festzelte	6
4. Verkehr auf der Festwiese – Kinderwägen	7
5. Änderung der Oktoberfestverordnung	7
6. IT-Belange	10
6.1 Online-Portal	10
6.2 Ausweisdrucker	10
6.3 Kostenübersicht	11
7. Abstimmung	11
II. Antrag des Referenten	12
III. Beschluss	12

I. Vortrag des Referenten

Mit Stadtratsbeschluss vom 08.07.2014 wurde die Oktoberfestverordnung geändert. Schwerpunkt war die Einführung eines Verfahrens zur Überprüfung der auf dem Oktoberfest tätigen Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter. Die Evaluierung kam zum Ergebnis, dass sich das Verfahren grundsätzlich bewährte. In einzelnen Punkten konnte das Verfahren inhaltlich und verfahrenstechnisch optimiert werden. Eine Anpassung der Oktoberfestverordnung ist daher notwendig.

Im Beschlussvorschlag wird über die Verfahrensoptimierung und die daraus folgenden Änderungen für die Oktoberfestverordnung berichtet. Die Oktoberfestverordnung wird ebenfalls um einen Bußgeldtatbestand erweitert, der es ermöglicht, gegen Personen vorzugehen, die unberechtigt Personen in wegen Überfüllung geschlossene Zelte einlassen. Das Kinderwagenverbot wird auf den Tag der Deutschen Einheit und die Oide Wiesen ausgeweitet. Daneben wurden noch redaktionelle Änderungen vorgenommen.

1. Bisheriges Verfahren

Im Rahmen der Überprüfung der Ordneinsätze durch das Kreisverwaltungsreferat (KVR), das Polizeipräsidium sowie durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hauptzollamtes wurde im Jahr 2013 festgestellt, dass teilweise nicht überprüfte oder gar vom KVR abgelehnte Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter auf dem Oktoberfest 2013 im Einsatz waren. Hinzu kommt, dass der Polizeiinspektion 17 (Wiesnwache) schon seit einigen Jahren Indizien vorliegen, die darauf schließen lassen, dass Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter regelmäßig auf dem Oktoberfest unter Umgehung der Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen eingesetzt werden. Diese Personen waren weder in rechtlicher und fachlicher Hinsicht geschult noch lag dem KVR der zwingend erforderliche Nachweis der Schulung, zum Beispiel durch die Industrie- und Handelskammer, vor.

Bis 2014 war es den Sicherheitsbehörden nur sehr schwer möglich, zu überprüfen und damit sicherzustellen, dass auf dem Oktoberfest ausschließlich vom KVR für zuverlässig befundene Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter eingesetzt werden.

Um sicherzustellen, dass auf dem Oktoberfest nur noch vom KVR überprüfte und für zuverlässig befundene Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter eingesetzt werden, hat der Stadtrat mit Beschluss vom 08.07.2014 die Oktoberfestverordnung dahingehend geändert, dass jede Bewachungsmitarbeiterin und jeder Bewachungsmitarbeiter, deren bzw. dessen Zuverlässigkeit für die Tätigkeit auf dem Oktoberfest vom Kreisverwaltungsreferat bestätigt wurde, einen durch das KVR gesiegelten Ausweis sichtbar auf dem

äußersten Kleidungsstück tragen muss.

Außerdem wurden die Bewachungsunternehmen mit Beschluss vom 08.07.2014 verpflichtet, auf dem Oktoberfest nachweislich nur solche Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter einzusetzen, die in rechtlicher und fachlicher Hinsicht geschult, körperlich geeignet sowie der deutschen Sprache mächtig sind. Die Schulungen müssen sich inhaltlich an den Besonderheiten des Oktoberfestes orientieren und einen gesonderten Schwerpunkt im Bereich Deeskalation und Gewaltprävention aufweisen.

Die Einführung der Ausweispflicht einschließlich der Siegelung der Ausweise sowie das neue EDV-gestützte Überprüfungsverfahren haben sich aus Sicht des KVRs und der Polizei auf dem Oktoberfest 2014 bewährt. So konnte zum Beispiel am 25.09.2014 infolge des neuen Verfahrens festgestellt werden, dass ausweislich den von den Ordnungsdienstfirmen abgegebenen Tageslisten ein Ordner zeitgleich in zwei Zelten eingesetzt war. Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass eine zweite Person mit einem Ausweis tätig war, der mit dem Lichtbild des Ausweisträgers und den Personalien des ersten Ordners versehen war.

2. Optimierungsbedarf

Gleichwohl hat sich auf dem Oktoberfest 2014 gezeigt, dass das neue Überprüfungs- und Ausweisverfahren in einigen Punkten noch weiter optimiert werden sollte:

2.1 Einführung der Ausweispflicht auch für Klein-, Mittel- und Schaustellerbetriebe

Da das Risiko- und Konfliktpotenzial bei den Mittel- und Kleinbetriebe sowie bei den Schaustellerbetrieben und Buden wesentlich geringer ist als bei den Großzelten, wurde das 2014 beschlossene Verfahren, insbesondere die Ausweispflicht, zunächst nur in den Großzelten umgesetzt. Die Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter der Klein-, Mittel- und Schaustellerbetriebe waren jedoch nicht gänzlich ungeprüft, sondern mussten die Vorschriften des Bewachungsrechts erfüllen. Nachdem sich das neue Verfahren in den Großzelten bewährt hat, aber auch um auszuschließen, dass Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter, die mangels vorhandener Zuverlässigkeit vom KVR abgelehnt worden sind, bei kleinen Zeltbetrieben oder von einzelnen Beschickern zur Bewachung der Buden oder Fahrgeschäfte eingesetzt werden könnten, setzt das KVR ab 2015 die Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie die Ausweispflicht auch für die Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter der kleinen Zelte und der Beschicker um. Durch die einheitliche Prüfung sämtlicher Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter kann damit das Verfahren und der Sicherheitsstandard vereinheitlicht werden.

2.2. Online-Portal

Das 2014 neu eingeführte EDV-gestützte Überprüfungsverfahren ist mit einem erheblichen Mehraufwand für das KVR verbunden. So musste für alle gemeldeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewachungsfirmen eine Gesamtliste erstellt werden, um den Bearbeitungsstand zu dokumentieren und Doppelmeldungen auszuschließen. Zudem musste für jede zuverlässige Ordnerin und für jeden zuverlässigen Ordner erstmals ein Ausweis gesiegelt werden. Aufgrund der riesigen Datenmenge von 1.830 Ordnermeldungen bereits vor Festbeginn war diese Liste sehr instabil. Darüber hinaus nimmt das neue Verfahren, das 2014 erstmals durchgeführt wurde, nach den bisherigen EDV-technischen Möglichkeiten täglich zusätzlich 2 Mitarbeiter/innen für einen halben bis ganzen Tag in Anspruch. Hinzu kommt, dass es den Bewachungsunternehmen, die andere Plattformen benutzen, teilweise nicht möglich war, die Listen im gewünschten Format zu schicken, sodass die Beschäftigten des KVR-Wiesnbüros die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Bewachungsunternehmen dann täglich manuell in die Gesamtliste eingeben mussten.

Zur Verfahrensoptimierung bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit des Bewachungspersonals, aber auch, um eine dauerhafte Durchführung des 2014 neu eingeführten EDV-gestützten Überprüfungsverfahrens ohne Personalzuschaltung zu gewährleisten, plant das KVR ab dem Oktoberfest 2015 das sogenannte Wiesn-Online-Portal einzuführen und die Bewachungsfirmen in der Oktoberfestverordnung dazu zu verpflichten, das von der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellte Online-Portal zu verwenden.

Dadurch entsteht eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung für die Beschäftigten, da die aufwändige Erstellung und Befüllung der sehr instabilen Excel-Gesamtliste mit den Personaldaten von mindestens 1.830 Personen entfallen wird. Im Online-Portal werden zudem Funktionen eingearbeitet, welche automatisch die Daten auf Unregelmäßigkeiten, insbesondere hinsichtlich Doppelmeldungen von Bewachungspersonal bei verschiedenen Firmen, abgleichen. Solche Unregelmäßigkeiten sind bisher – mangels EDV-technischer Möglichkeiten – nur zufällig aufgefallen.

Durch das Hochladen der Dokumente (eingescanntes Ausweisdokument und Foto für den Ordnerausweis) ist zukünftig außerdem gewährleistet, dass diese in einer qualitativ hochwertigen und dadurch überhaupt erst miteinander vergleichbaren Form zur Verfügung gestellt werden (bisher erhielt das KVR überwiegend schlecht lesbare Schwarz-weiß-Kopien). Im Rahmen der Bearbeitung kann künftig zugleich durch einen systematischen Bildvergleich mit hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden, dass Ausweis und eingereichte Unterlagen übereinstimmen.

2.3 Einheitliche und fälschungssichere Ausweise

Nach Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung plant das KVR, mit einem entsprechenden Ausweisdrucker, die Ausweise für alle freigegebenen und überprüften Bewachungspersonen selbst zu drucken.

Die Ausweise sollen folgende Mindestangaben enthalten:

- ein aktuelles Lichtbild der Inhaberin bzw. des Inhabers des Ausweises,
- den Vor- und Zunamen der Inhaberin bzw. des Inhabers des Ausweises, wobei dieser aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes auf der Rückseite des Ausweises angebracht wird,
- den Namen des Bewachungsunternehmens,
- die Ordnernummer.

Das KVR kann auf dem Ausweis bei Bedarf weitere Angaben anbringen.

Außerdem ist geplant, auf dem Ausweis den Namen des Subunternehmers anzubringen, sofern er dem KVR durch die Bewachungsunternehmen mitgeteilt wurde. Mit dem Aufdruck des etwaigen Subunternehmers wird dem Zoll die Arbeit erleichtert.

Zur Erstellung der Ausweise werden (wie bei der Sicherheitskonferenz) Rohlinge mit Hologramm verwendet, so dass die Ausweise künftig fälschungssicher sind. Zudem haben alle Ausweise künftig ein einheitliches Erscheinungsbild und erkennbare Lichtbilder in einer angemessenen Größe. Dies führt auch zu einer erheblichen Verfahrensvereinfachung für die Bewachungsunternehmen, welche die Ausweise nicht mehr selbst erstellen müssen.

Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung einschließlich der Ausstellung eines Ausweises durch das KVR sollen auch künftig grundsätzlich keine Kosten bei den Bewachungsunternehmen bzw. bei den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhoben werden. Sofern die Bewachungsunternehmen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch erst während des laufenden Oktoberfestes melden, wird - wie bisher - eine Verwaltungsgebühr beim Bewachungsunternehmen für den damit entstandenen erhöhten Verwaltungsaufwand erhoben. Die Höhe dieser Gebühr wird entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 3 Kostensatzung i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz auf 30,- € festgesetzt.

2.4 Frist zur Meldung der Bewachungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

Bei der Bearbeitung der Meldungen im Jahr 2014 hat sich gezeigt, dass die bisher in § 8

Abs. 1 Satz 2 festgelegte Frist zur Meldung der Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter von zwei Wochen vor Beginn des Oktoberfestes für die Bearbeitung der Meldungen zu knapp bemessen ist. Die Meldungen konnten deswegen nur mit höchstem Aufwand gerade noch rechtzeitig zu Beginn des Oktoberfestes abgearbeitet werden. Zudem wird sich die Zahl der Meldungen 2015 noch deutlich erhöhen, da zukünftig auch die Ordnungsdienstkräfte der Klein- und Mittelbetriebe mit überprüft werden. Die bisherige Frist von zwei Wochen reicht deswegen zur Bearbeitung der Meldungen nicht aus. Die Frist wird daher auf vier Wochen verlängert.

3. Einlass in Festzelte

In den vergangenen Jahren wurden regelmäßig Fälle bei der Polizei aktenkundig, bei denen gegen Bezahlung von Entgelt Personen von Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeitern in bereits wegen Überfüllung geschlossene Festzelte eingelassen worden sind.

Hierbei wurde den Gästen von „Komplizen“ des Bewachungspersonals gegen Geldzahlung der Einlass in das geschlossene Zelt versprochen. Nachdem die Gäste bezahlt hatten, wurden sie vom Bewachungspersonal in das geschlossene Zelt eingelassen. Im letzten Jahr wurde zum Beispiel ein Ordner und sein „Komplize“ durch einen Zeugen identifiziert, welche nach diesem Muster unberechtigt Gäste eingelassen haben. Bei den Beschuldigten wurde eine erhebliche Summe Bargeld festgestellt, die darauf schließen lässt, dass es sich hierbei um keinen Einzelfall handelte.

Durch das Einlassen von Gästen in bereits wegen Überfüllung geschlossene Festzelte entsteht ein erhebliches Sicherheitsrisiko, da in die Zelte weiter unkontrolliert Gäste eingelassen werden. Bisher konnte dieser Verstoß nicht vollumfänglich geahndet werden. Am 16.01.2015 fand zu dieser Thematik eine Besprechung zwischen der Polizei und dem KVR statt. Dabei wurde festgestellt, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften in Bezug auf die Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter keine Anwendung finden. Der Verdacht der Bestechung / Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr gem. § 299 StGB findet hier keine Anwendung. Das zu schützende Rechtsgut ist der freie Wettbewerb, der aber als solcher im o. g. Sachverhalt nicht betroffen ist. Im letzten Jahr wurde zwar in die Gestattung für die Festwirte eine Auflage mit aufgenommen, dass in geschlossene Zelte keine Gäste unberechtigt eingelassen werden dürfen. Diese Auflage gilt auch für das Bewachungspersonal. Allerdings beteiligen sich, wie in dem oben geschilderten Fall, auch nicht bei dem Festwirt angestellte „Komplizen“ an dem unberechtigten Einlass, für die es bis jetzt keinerlei Sanktionsmöglichkeit gab. Mit der Aufnahme des Tatbestandes in die Oktoberfestverordnung kann dieser Verstoß zukünftig umfassend sanktioniert werden.

4. Verkehr auf der Festwiese – Kinderwägen

Der interfraktionelle Arbeitskreis und der Veranstalter des Oktoberfestes haben sich am 22.04.2015 dafür ausgesprochen, das derzeitige Kinderwagenverbot zeitlich auf den Tag der Deutschen Einheit und räumlich auch auf die Oide Wiesen zum Schutz der Kinder und aus Sicherheitsgründen auszudehnen.

Der Tag der Deutschen Einheit ist in den vergangenen Jahren der besucherstärkste Tag gewesen und damit sicherheitsrechtlich mit Samstagen vergleichbar.

Die Oide Wiesen ist mit dem Besucherandrang auf dem Oktoberfest mittlerweile vergleichbar. Die bisherige Regelung, wonach das Kinderwagenverbot nicht für die Oide Wiesen galt, hat außerdem zu einer Ungleichbehandlung der Besucher mit Kindergeschäften auf dem Oktoberfest und der Oide Wiesen geführt, da Familien mit Kleinkindern das Oktoberfest meiden und auf die Oide Wiesen gehen. Der Schutz des Kindes gilt aber für beide stark besuchten Veranstaltungsteile gleichermaßen, daher ist eine einheitliche Regelung notwendig.

5. Änderung der Oktoberfestverordnung

Der oben dargestellte Optimierungsbedarf macht die Änderung der Oktoberfestverordnung wie folgt erforderlich:

Online-Portal

§ 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Zur Überprüfung, Nachmeldung und zur Meldung der Tagesliste der Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter ist ausschließlich das von der Landeshauptstadt München bereitgestellte Online-Portal zu verwenden.“

Der aktuelle Abs. 2 wird Abs. 3 und behält seine Fassung.

Ausweispflicht

Der aktuelle § 8 Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„Jede auf dem Oktoberfest eingesetzte Bewachungsmitarbeiterin und jeder auf dem Oktoberfest eingesetzte Bewachungsmitarbeiter ist verpflichtet, sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück einen Ausweis zu tragen. Der Ausweis wird jährlich durch das

KVR ausgestellt und verliert seine Gültigkeit mit Ende des jeweiligen Oktoberfestes.

Der Ausweis enthält folgende Mindestangaben:

- ein aktuelles Lichtbild der Inhaberin bzw. des Inhabers des Ausweises,
- den Vor- und Zunamen der Inhaberin bzw. des Inhabers des Ausweises, wobei dieser aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes auf der Rückseite des Ausweises angebracht wird,
- den Namen des Bewachungsunternehmens,
- die Ordnernummer.

Das KVR kann auf dem Ausweis bei Bedarf weitere Angaben anbringen.“

Da die Ausweise nun durch das KVR erstellt werden und die Ordnernummern direkt auf den Ordnerausweis gedruckt werden, bedarf es der Regelungsinhalte des § 8 Abs. 4 bisherige Fassung und § 8 Abs. 5 bisherige Fassung nicht mehr. § 8 Abs. 4 erhält daher – wie vorgenannt – die oben abgeänderte Fassung des bisherigen § 8 Abs. 3. § 8 Abs. 5 wird aufgehoben.

Meldefrist

Um die Meldungen der Bewachungsunternehmen rechtzeitig vor Festbeginn bearbeiten zu können, wird § 8 Abs. 1 Satz 2 wie folgt geändert:

„... Die Bewachungsunternehmen haben hierzu ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis spätestens vier Wochen vor Festbeginn dem KVR zu melden.“

Einlass in überfüllte Festzelte

Um das unerlaubte Einlassen in bereits wegen Überfüllung geschlossene Festzelte künftig zu unterbinden, wird nachfolgender § 9 neu eingefügt. Der alte § 9 wird § 10.

§ 9 Einlass in Festzelte

„In geschlossene Festzelte dürfen Besucherinnen oder Besucher nicht unberechtigt eingelassen werden. Insbesondere der Einlass gegen Entgelt oder einen geldwerten Vorteil ist untersagt.“

Verkehr auf der Festwiese – Kinderwägen

§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„....Für Kinderwägen gilt das Verbot an Samstagen und am 'Tag der Deutschen Einheit' ganztägig, an den übrigen Wiesntagen ab 18.00 Uhr. Das Bayerische Zentrallandwirtschaftsfest ist von den Verboten des Befahrens mit Kinderwägen ausgenommen.“

Zuwiderhandlung

Auf Grund der vorgenannten Änderungen wird der neue „§ 10 Zuwiderhandlungen“ angepasst. Zusätzlich wird in § 10 Abs. 1 Nr. 9 das Wort „wiesnspezifische“ gestrichen, da dieses Wort bereits mit der am 08.07.2014 beschlossenen Änderung in § 8 weggefallen ist. Die Vorschrift wird demnach nur entsprechend der bereits beschlossenen Änderung angepasst.

Der neue § 10 erhält folgende Fassung:

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

§ 10 Abs. 1 Nr. 9

„entgegen § 8 Abs. 3 als Bewachungsunternehmer seine Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter ohne nachgewiesene Schulung auf dem Oktoberfest einsetzt,“

§ 10 Abs. 1 Nr. 10

„entgegen § 8 Abs. 4 als Bewachungsunternehmer seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Oktoberfest einsetzt, ohne dass diese den Ausweis im Sinne von § 8 Abs. 4 sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück tragen oder als Bewachungsmitarbeiterin bzw. Bewachungsmitarbeiter auf dem Oktoberfest tätig wird, ohne den Ausweis im Sinne von § 8 Abs. 4 sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück zu tragen,“

§ 10 Abs. 1 Nr. 11 bisherige Fassung entfällt, da die Ordnernummer zukünftig mit auf den Ordnerausweis gedruckt wird.

§ 10 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„entgegen § 9 unberechtigt Gäste in Festzelte einlässt.“

Der bisherige § 10 wird zu § 11.

6. IT-Belange

6.1 Online-Portal

Der für die Herstellung des Portals anfallende Aufwand – gemäß den unter 2.2 genannten Anforderungen – wurde durch [it@M](#) auf 30 Personentage geschätzt. Somit ergeben sich für die Umsetzung haushaltswirksame Kosten i.H.v. 27.000 € (30 PT x 900 €). Die fachliche Konzeption des Portals hat bereits stattgefunden. Die Beauftragung erfolgt mittels des im Prozessmodell IT-Service 2.1 genannten „blauen Wegs“ (IT-Vorhaben über Kontingentabruf mit einem Aufwand kleiner 60 PT). In diesem Rahmen sind sowohl die Finanzmittel als auch die Ressourcen zur Umsetzung (Realisierung, Test und Einführung) zugesagt. Eine gesonderte Anmeldung von Haushaltsmitteln ist nicht erforderlich. Die nicht-haushaltswirksamen Kosten belaufen sich auf ca. 17.800 € (insgesamt 50 PT; 30 PT Versammlungs- und Veranstaltungsbüro, 20 PT dIKA) unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Sachbearbeiters der BesGr. A11.

Um eine zeitgerechte und sichere Zurverfügungstellung des Portals zur nächsten Wiesn 2015 gewährleisten zu können, wurde mit der Realisierung bereits begonnen. Nach den Erfahrungen der Wiesn 2015 wird sich – sofern notwendig – eine zweite Stufe zur Optimierung des Portals anschließen.

6.2 Ausweisdrucker

Um die unter 2.3 genannten Ausweise herstellen zu können, ist die Beschaffung von zwei „Kartendruckern“ (Verfahren Thermosublimationsdruck) erforderlich. Für die Beschaffung und Inbetriebnahme der beiden Geräte sind ca. 10.000 € haushaltswirksame Kosten angezeigt.

Die Beschaffung der Geräte erfolgt im Rahmen des im Prozessmodell IT-Service 2.1 genannten „grünen Wegs“ (Beschaffung ohne Abrufliste). Damit sind die notwendigen Finanzmittel (Arbeitsplatzkosten) und Ressourcen sichergestellt.“

6.3 Kostenübersicht

Alle genannten Kosten fallen im Jahr 2015 an

- haushaltswirksame Kosten

Umsetzung Online-Portal (vgl. 6.1)	27.000,00 €
Beschaffung und Einrichtung Ausweisdrucker (vgl. 6.2)	<u>10.000,00 €</u>
	37.000,00 €

- nicht-haushaltswirksame Kosten

Versammlungs- und Veranstaltungsbüro (30 Personentage)	10.680,00 €
KVR-dIKA (20 Personentage)	<u>7.120,00 €</u>
	17.800,00 €

7. Abstimmung

Die vorgeschlagenen Änderungen der Oktoberfestverordnung wurden mit folgenden Dienststellen abgestimmt:

- Polizeipräsidium München
- Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen

Das Direktorium – Rechtsabteilung hat der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) hinsichtlich der von diesen zu prüfenden formellen Belange zugestimmt.

Etwaige Änderungswünsche wurden ggf. in die Beschlussvorlage eingearbeitet. Das KVR-GL/33 hat bereits in Zusammenarbeit mit KVR-I/25, Veranstaltungsbüro, ein Fachkonzept für die Umsetzung des Online-Portals entwickelt, das aktuell durch it@M umgesetzt wird. Eine rechtzeitige Inbetriebnahme des Online-Portals ist damit gewährleistet. Das Konzept und Verfahren für das Online-Portal wurde mit dem Datenschutzbeauftragten des KVR abgestimmt.

Die Bewachungsunternehmen wurden am 01.12.2014 und 02.02.2015 zu Besprechungen in das KVR eingeladen. Dabei wurden insbesondere die Möglichkeiten und Gestaltung des Online-Portals, die künftige Erstellung der Ausweise durch das KVR sowie die künftige Vergabe einer fortlaufenden Ordnernummer durch das KVR besprochen. Die Wünsche und Anregungen der Bewachungsfirmen wurden bei der Änderung der

Oktoberfestverordnung sowie der Planung des Online-Portals nach Möglichkeit berücksichtigt. So besteht für die Bewachungsfirmen zukünftig die Möglichkeit, dass sie einen ggf. vorhandenen Subunternehmer mit auf den Ausweis drucken lassen können. Zudem wurde auf Wunsch der Bewachungsunternehmen eine Möglichkeit in das Online-Portal eingebaut, dass sie sich bei Personalengpässen durch das KVR überprüfetes und freigegebenes Personal von anderen Bewachungsunternehmen ausleihen können.

Anhörungsrechte der Bezirksausschüsse sind von dieser Beschlussvorlage nicht tangiert.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Dr. Dietrich, sowie der zuständige Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I., II. und III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei

V. Wv. bei KVR – GL/12

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
3. an das Polizeipräsidium München
4. an das Kreisverwaltungsreferat HA I/4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

5. Mit Vorgang zurück an KVR – HA I/25

Am
Kreisverwaltungsreferat – GL/12